

Sicherheit von Pufferballs und ähnlichen Produkten

Endbericht der Schwerpunktaktion A-036-20

Geschäftszahl: 2021-0.068.312



Jänner 2021

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK)
Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES)

Zusammenfassung

Ziel der Schwerpunktaktion war es, zu überprüfen, ob bzw. inwieweit am österreichischen Markt befindliche Pufferballs bzw. Fluffy-Bälle und ähnliche Produkte den Anforderungen der Spielzeugverordnung entsprechen, insbesondere ob sie die Anforderungen der europäischen Norm „mechanische und physikalische Sicherheit von Spielzeug“ erfüllen.

50 Proben aus ganz Österreich wurden untersucht. 27 Proben wurden (zum Teil mehrfach) beanstandet:

- 21 Proben wurden als „Spielzeug für Kinder unter 3 Jahren“ eingestuft, alle 21 wurden beanstandet:
 - drei Proben wiesen ablösbare Kleinteile auf, das Erstickungsrisiko wurde als „ernstes Risiko“ bewertet und die Proben als „gesundheitsschädlich“ beanstandet
 - 18 Proben wurden auf Grund von ablösbaren Kleinteilen beanstandet, das Risiko wurde auf Grund der Form, Beschaffenheit und Größe der Kleinteile als „hohes Risiko“ beurteilt und damit als „nicht den Sicherheitsanforderungen der Spielzeugverordnung entsprechend“ beanstandet
 - fünf Proben wurden wegen einer fehlenden oder mangelhaften EG-Konformitätserklärung beanstandet
 - eine Probe wurde wegen Mängeln gemäß der Spielzeugkennzeichnungsverordnung beanstandet (fehlende Angaben bzgl. Name/Adresse bzw. Identifikationskennzeichnung, CE-Kennzeichnung nicht korrekt)
 - bei allen 21 Proben lagen Kennzeichnungsmängel vor
- 29 Proben wurden als „Spielzeug für Kinder über 3 Jahren“ eingestuft, sechs Proben wurden (zum Teil mehrfach) beanstandet:
 - vier Proben wurden auf Grund von Sicherheitsmängeln beanstandet (u. a. zu dünne Verpackungsfolien, Strangulationsgefahr auf Grund einer zu langen/elastischen Yoyo-Schnur)
 - drei Proben wiesen Kennzeichnungsmängel auf (mangelhafte Warnhinweise)
 - drei Proben wurden wegen Mängeln gemäß der Spielzeugkennzeichnungsverordnung beanstandet (u.a. fehlende Angaben bzgl. Name/Adresse bzw. Identifikationskennzeichnung, CE-Kennzeichnung nicht korrekt)
 - drei Proben wurden wegen einer fehlenden oder mangelhaften EG-Konformitätserklärung beanstandet

Hintergrundinformation

Gemäß der Spielzeugverordnung 2011, BGBl. II Nr. 203/2011 idgF., darf Spielzeug nur in Verkehr gebracht werden, wenn es die allgemeinen Sicherheitsanforderungen erfüllt, wonach es bei bestimmungsgemäßem oder vorausszusehendem Gebrauch entsprechend dem Verhalten von Kindern die Sicherheit oder Gesundheit der Benutzer oder Dritter nicht gefährden darf und wenn es die in Anlage 2 angeführten besonderen Sicherheitsanforderungen erfüllt.

„Puffer -“ oder „Fluffyballs“ bestehen aus weichem, gummiartigen Kunststoff und sind typischerweise mit vielen „Stacheln“ aus demselben Material besetzt. Ist an diesen Bällen ein elastisches Band (ebenfalls aus demselben Material wie der Ball selbst) befestigt, spricht man gem. EN 71-1 von einem „YoYo-Ball“. Sowohl „Fluffy/Puffer Balls“ als auch YoYo-Bälle wurden bisher als Spielzeug für Kinder über 3 Jahren eingestuft.

Mittlerweile gibt es aus diesem elastischen, weichen Kunststoffmaterial aber auch „Bälle“ in Form verschiedener Tiere, die auch Kinder unter 3 Jahren ansprechen. Die Alterseinstufung dieser Spielzeuge wurde auf Europäischer Ebene diskutiert und die Leitlinie 18 zur Anwendung der Richtlinie 2009/48/EG über die Sicherheit von Spielzeug „Alterseinstufung von Pufferbällen, Pufferfiguren, Puffertieren und Yoyo-Bällen“ verfasst.

Auf Grund der Materialbeschaffenheit (weiches, elastisches Material) sind u. a. die stachelartigen Fortsätze dieser Produkte ablösbar. Für Kinder unter 3 Jahren können ablösbare oder auch vorhandene Kleinteile einen Sicherheitsmangel darstellen. Liegt bei einem Spielzeug ein Sicherheitsmangel vor, ist eine Risikobewertung durchzuführen.

Ergibt diese Risikobewertung ein „ernstes Risiko“, erfolgt eine Beurteilung als „gesundheitsschädlich“. In allen anderen Fällen (z. B. bei „mittlerem“ oder „hohem Risiko“) erfolgt eine Beanstandung als „Verordnungsverstoß“. Die Risikobewertung hinsichtlich der ablösbaren/vorhandenen Kleinteile in dieser Produktgruppe basiert auf der Bewertung der nötigen Ablösekraft und der Beschaffenheit des abgelösten/vorhandenen Teils. Ist dieser Teil klein und auch elastisch, ist das Risiko einer Erstickung geringer als bei Teilen, die groß genug sind, im Rachenbereich stecken zu bleiben und im schlimmsten Fall zu einer Erstickung führen können.

Bereits 2016 wurde eine Schwerpunktaktion (A-039-16) hinsichtlich derartiger Produkte durchgeführt. Bei allen eingereichten Proben, die als für „Kinder unter 3 Jahre“ ansprechend eingestuft wurden, wurde bei allen auf ablösbare Kleinteile hingewiesen (auf Grund der ungeklärten Frage der Einstufung war zu diesem Zeitpunkt eine Beanstandung nicht möglich).

Probenumfang und Beurteilungsgrundlagen

Gesamtprobenzahl: 50

Zur Beurteilung wurden folgende Rechtsgrundlagen herangezogen:

- Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz, LMSVG – BGBl. I Nr. 13/2006 idgF
- Spielzeugverordnung 2011, BGBl. II Nr. 203/2011 idgF
- Spielzeugkennzeichnungsverordnung, BGBl. Nr. 1029/1994 idgF

Ergebnisse

Die Beanstandungsquote lag bei insgesamt 54 Prozent.

Tabelle 1: Beurteilungsquoten

Proben	Anzahl	%	KI (95 %) ¹
nicht beanstandet	23	46,0	(33 %; 60 %)
beanstandet	27	54,0	(40 %; 67 %)
gesamt	50	100	---

Tabelle 2: Beurteilungsquoten - Spielzeug für Kinder unter 3 Jahren

Proben	Anzahl	%	KI (95 %) ¹
nicht beanstandet	0	0	(0 %; 13 %)
beanstandet	21	100	(87 %; 100 %)
gesamt	21	100	---

Tabelle 3: Beurteilungsquoten - Spielzeug für Kinder über 3 Jahren

Proben	Anzahl	%	KI (95 %) ¹
nicht beanstandet	23	79,3	(61 %; 90 %)
beanstandet	6	20,7	(10 %; 39 %)
gesamt	29	100	---

Überblick über die gesamte Probenzahl

Insgesamt wurden 54 % aller eingereichten Proben beanstandet (zum Teil mehrfach):
44 % der Proben wurden auf Grund von Sicherheitsmängeln beanstandet
6 % der Proben wurden als „gesundheitsschädlich“ beurteilt
48 % der eingereichten Proben wiesen Kennzeichnungsmängel auf
16 % aller Proben wurden auf Grund fehlender/mangelhafter EG-Konformitätserklärung beanstandet.

¹ Die Daten stammen von Zufallsstichproben. Die Aussagen der Ergebnisse sind somit mit einer gewissen Unsicherheit behaftet – der wahre Wert liegt mit 95%iger Wahrscheinlichkeit innerhalb des Konfidenzintervalls (KI). Die Breite des Intervalls hängt wesentlich von der Anzahl der Daten ab. Je mehr Daten/Proben vorliegen, desto schmaler wird das KI bzw. je weniger Daten/Proben vorliegen, desto breiter wird das KI.

Überblick über die Ergebnisse bzgl. Sicherheitsmängel „Spielzeug für Kinder unter 3 Jahren“:

21 der 50 eingereichten Proben (42 %) waren gemäß der eingangs genannten Leitlinie und damit auf Grund der Beschaffenheit in die Kategorie „Spielzeug für Kinder unter 3 Jahren“ einzustufen. Alle in diese Kategorie eingestuften Proben wiesen Sicherheitsmängel auf Grund ablösbarer Kleinteile auf.

Bei drei Proben (14 %) handelte es sich um Puffertiere in Hundeform (es wurden hier 3 gleiche Produkte in unterschiedlichen Farben eingereicht). Bei diesen Produkten waren ganze Teile ablösbar („Beinmanschette“), die durchaus ein Erstickungsrisiko darstellen. Dementsprechend wurden diese Proben auch als „gesundheitsschädlich“ beurteilt.

Überblick über die Ergebnisse bzgl. Kennzeichnungsmängel „Spielzeug für Kinder unter 3 Jahren“:

Alle in die Kategorie „Spielzeug für Kinder unter 3 Jahren“ eingereichten Proben (21) wiesen Kennzeichnungsmängel auf. Grund dafür ist die Anbringung des altersgruppenspezifischen Warnhinweises „Nicht geeignet für Kinder unter 3 Jahren“.

Gemäß der Spielzeugverordnung 2011 darf Spielzeug nicht mit einem oder mehreren der in Anlage 5 Teil B genannten spezifischen Warnhinweise versehen werden, wenn diese dem bestimmungsgemäßen Gebrauch des Spielzeugs auf Grund seiner Funktionen, Abmessungen und Eigenschaften widersprechen. Da alle Proben auf Grund der Beschaffenheit auch Kinder unter 3 Jahren ansprechen, ist die Anbringung dieses Warnhinweises nicht erlaubt.

Impressum

Eigentümer, Herausgeber:

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1, 1010 Wien
www.sozialministerium.at

AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH
Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien
www.ages.at

Alle Rechte vorbehalten. Nachdrucke – auch auszugsweise – oder sonstige Vervielfältigung, Verarbeitung oder Verbreitung, auch unter Verwendung elektronischer Systeme, sind nur mit schriftlicher Zustimmung der AGES zulässig.